

Sitzungsvorlage DS 2010/172

Hauptamt
Martina Singer
(Stand: **22.04.2010**)

Mitwirkung:
Bauordnungsamt
Rechts- und Ordnungsamt

Aktenzeichen: 969.30

Verwaltungsausschuss
öffentlich am 26.04.2010
Ortschaftsrat Eschach
öffentlich am 27.04.2010
Ortschaftsrat Schmalegg
öffentlich am 27.04.2010
Ortschaftsrat Taldorf
öffentlich am 27.04.2010
Gemeinderat
öffentlich am 03.05.2010

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Beschlussvorschlag:

Entsprechend der Anlage 1 wird die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen.

Sachverhalt:

1. Rechtliche Änderungen

Rechtliche Änderungen machen eine Anpassung unserer Verwaltungsgebühren im Bereich des Waffenrechts und des Baurechts notwendig.

1.1 Änderung bei den Waffengebühren

Durch die Änderung des Waffengesetzes im April 2008 wurde die Gebührenhöhe für den Bereich des Waffenrechts vom Bund auf die Länder bzw. die unteren Verwaltungsbehörden übertragen. Die Stadtverwaltung als untere Verwaltungsbehörde muss daher die Gebühren in eigener Zuständigkeit festlegen, bis zur Änderung der städtischen Gebührensatzung gilt die Gebührenregelung des Bundes vorläufig weiter.

Das Waffenrecht wurde dann zum 01.10.2009 aufgrund des Amoklaufs in Winnenden neu gefasst. Die Waffenbehörden wurden verpflichtet weitergehende Kontrollen bei Waffenbesitzern durchzuführen. Auch diese zusätzlichen Kontrollen sind gebührenpflichtig und werden neu in die Gebührenregelung aufgenommen.

Die Gebühren der Waffenbehörden sind innerhalb des Landkreises Ravensburg, mit den Städten Biberach und Friedrichshafen sowie dem Landratsamt Bodenseekreis abgestimmt. Entsprechend der Empfehlung des Städtetags Baden-Württemberg werden für Regelüberprüfung bei den Waffenbesitzern und bei verdachtsunabhängigen Überprüfungen vor Ort ohne Beanstandungen keine Gebühren erhoben. Letztlich ist es allerdings eine Entscheidung jeder Kommune vor Ort, ob für diese Kontrollen Gebühren erhoben werden oder nicht.

Auf die beiliegende Gebührenkalkulation (Anlage 2) wird verwiesen. Neben dem Verwaltungsaufwand wurde auch der Wert der Gegenleistung für den Bürger in den Gebührensanschlüssen berücksichtigt. Insgesamt wird der notwendige Verwaltungsaufwand mit den Gebühren nur zum Teil gedeckt.

1.2 Änderung bei den Gebühren im Baubereich

Zum 01.03.2010 ist die neue Landesbauordnung (LBO) in Kraft getreten. Das Gesetz enthält eine Vielzahl von Änderungen. Zwei Änderungen im Gesetz haben Auswirkungen auf die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt.

Neben der Baugenehmigung und dem Kenntnissgabeverfahren wurde mit § 52 LBO ein weiteres Genehmigungsverfahren "Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren" eingeführt. Desweiteren gab es Änderungen für die Angrenzer- und Nachbaranhörung im § 55 LBO und § 4 (6) LBOVVO. Die Anhörungsmöglichkeit wurde auf betroffene Nachbarn ausgeweitet und der Bauherr ist nicht mehr dazu verpflichtet die Eigentümerdaten einschließlich Adressen der Angrenzer und Nachbarn zu liefern. Die Erhebung der Daten muss daher im Einzelfall von der Stadt vorgenommen werden.

Die vorgeschlagenen Gebühren beruhen auf Schätzungen des Verwaltungsaufwands entsprechend der letzten Gebührenkalkulation, da noch keine Erfahrungswerte vorliegen.

Die Ergebnisse einer Umfrage bei den Städten in der Region sind in der Anlage 4 beigefügt.

1.2.1 Gebühr einfache Baugenehmigung

Die Gebühren für die normale Baugenehmigung und die Kenntnissgabe wurden bei der Einführung der Verwaltungsgebührenordnung kalkuliert und vom Gemeinderat mit 6 und 4 Promille der Baukosten im Gebührenverzeichnis festgelegt. Der Prüfungsumfang im einfachen Baugenehmigungsverfahren ist geringer als im normalen Baugenehmigungsverfahren, aber höher als im Kenntnissgabeverfahren. Deshalb schlagen wir vor, die Gebühr in der Höhe zwischen den bestehenden Gebührensätzen vorläufig auf 5 Promille festzusetzen.

NEU

52a	Erteilung einer einfachen Baugenehmigung einschließlich einer Baufreigabe	5 v. Tausend der Baukosten, mind. 100 €
-----	---	---

4.1.1 Gebühren für Angrenzer- und Nachbaranhörung

Nach Ziff. 50 Gebührenverzeichnis wird derzeit pro Angrenzeranhörung eine Gebühr von 15 €, mindestens jedoch 25 € erhoben. Diese Gebühr deckt den Verwaltungsaufwand, welcher durch die Angrenzeranhörung entsteht wenn der Bauherr die Angrenzeradressen mit dem Baugesuch liefert. Aufgrund der gesetzlichen Änderung ist es inzwischen möglich, dass der Bauherr die Adressen der Angrenzer und Nachbar nicht mehr liefert, sondern die Verwaltung die Daten erhebt. Je nach der Gestaltung des Baugesuchs entsteht ein unterschiedlich hoher Verwaltungsaufwand für die Angrenzer- und Nachbaranhörung. Wenn der Bauherr die Zustimmungserklärungen vorlegt entsteht kein Aufwand, wenn er die Adressen vorlegt entsteht ein Aufwand wie bisher, wenn er keine Unterlagen vorlegt entsteht ein weiterer Aufwand für die Feststellung der richtigen Eigentümer- und Adressdaten der Angrenzer. Der Bauherr ist nicht mehr verpflichtet, die Adressen der Angrenzer im Baugesuch zu liefern. Im Einzelfall muss dann die Verwaltung die Angrenzer ermitteln (z. B. Grundbuchauszüge, Auskunft aus Grundsteuerakten).

Da der Umfang der gelieferten Daten vom Bauherr beeinflussbar ist, schlagen wir vor die Erhebung der Daten durch die Stadt mit einer Gebühr in Höhe von 15 € pro Adresse zu belegen. Mit dieser Gebühr wird voraussichtlich der Verwaltungsaufwand für die Datenerhebung zu decken sein.

ALT

50	Angrenzeranhörung in allen bauaufsichtlichen Verfahren	pro Anhörung 15 € mindestens 25 €
----	--	--------------------------------------

NEU

50	Angrenzer- und Nachbaranhörung in allen bauaufsichtlichen Verfahren	pro Anhörung mit Erhebung Adresse 30 € pro Anhörung ohne Erhebung Adresse 15 € mindestens 25 €
----	---	--

11. Änderung der Gebühren für die Fundsachen

Vom Rechts- und Ordnungsamt wird vorgeschlagen, die Gebühren für den Bereich der Fundsachen zu überarbeiten. Im Hinblick auf das Gebührenaufkommen (ca. 400 € pro Jahr) haben die Gebühren für Fundsachen eher symbolischen Charakter. Aus sozialen und erzieherischen Erwägungen soll nun die **Schwelle für die Gebührenfreiheit** angehoben werden. Ein ehrlicher Finder, beispielsweise eine Schülerin oder ein Schüler wäre bestimmt enttäuscht, wenn durch die korrekte Abgabe - z.B. eines 20-€-Scheines - bei der Fundbehörde er oder sie nur noch 18,50 € ausbezahlt bekommen würde. Ehrlichkeit soll sich lohnen und keine Einbußen bedeuten. Deshalb werden Gebühren erst ab einem Fundsachenwert von 150 € erhoben.

Der Gebührenaufschlag gegenüber der derzeit gültigen Freigrenze von 10 € würde auf das Jahr hochgerechnet bei ungefähr 150 Fundsachen maximal ca. 250 € betragen. Hinzu kommen Einsparungen der Verwaltung, weil viele Buchungen für Kleinbeträge entfallen. Bisher liegen die meisten Gebühren im Rahmen der Mindestgebühr von 1,50 €, die dabei anfallenden Personal- und Sachkosten übersteigen die Gebühren bei weitem. Gebühren unter 5 € sollen im Fundbereich daher gar nicht mehr erhoben werden.

ALT:

13	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
13.1	bei Sachen bis zu 10 €	gebührenfrei
13.2	bei Sachen bis zu 500 € Wert	3 % des Werts, mind. jedoch 1,50 €
13.3	bei Sachen über 500 € Wert	3 % von 500 € u. 1 % d. Mehrwerts

NEU:

13	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
13.1	bei Sachen bis zu 150 €	gebührenfrei
13.2	bei Sachen bis zu 500 € Wert	3 % des Werts, mind. jedoch 5 €
13.3	bei Sachen über 500 € Wert	3 % von 500 € u. 1 % d. Mehrwerts

12. Änderung der Gebühren im Bereich des Gewerberechts

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wird auch vorgeschlagen, die Gebühren für bestimmte Aufgaben im Bereich des Gewerberechts zu erhöhen:

Nr.	Tittel	bisher	Vorschlag
22	Gewerbemeldungen	20 €	28 €
23	Gewerbeauskünfte	10 €	10 – 15 €
25	Gestattungen	19,50 €	30 €
29	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes von gewinnauszahlenden Spielgeräten	39 €	50 €

Neben dem Verwaltungsaufwand wird hier auch das wirtschaftliche Interesse des Bürgers an der Gebühr bei der Kalkulation berücksichtigt (s. Anlage 3). Auf die beiliegende Gebührenkalkulation wird verwiesen. Auch die Stadt Friedrichshafen hat zum 01.01.2010 die Gebühr für die Gewerbemeldungen von 20 € auf 28 € erhöht, bei anderen Verwaltungen stehen die Gebühren derzeit in der Diskussion.

- Anlage 1: Änderungssatzung
- Anlage 2: Kalkulation Waffen
- Anlage 3: Kalkulation Gewerbe
- Anlage 4: Vergleiche BOA